

November 2026

CHANCE & KRISE

präsentiert von  Schultze & Braun

Neues zu
Restrukturierung
und Insolvenz



**GALERIA
DIE VIERTE,**



**INSOLVENZGELD
DIE ZWEITE!**

TEIL 21 VON
„Erfolgsfaktor
Sanierung“



TICKER

REKORD-WIESN, KRISE IN DER BRAUWIRTSCHAFT

Das Oktoberfest 2026 hat mit 7,4 Millionen Besuchern einen neuen Rekord aufgestellt. Der Festbierkonsum stieg nach Angaben des Vereins der Münchner Brauereien um 2,7 Prozent auf rund 6,7 Millionen Maß, der Absatz alkoholfreier Getränke um zehn Prozent. Für die Branche insgesamt ist das keine Trendwende: Der Bierabsatz in Deutschland sinkt seit 2014 kontinuierlich, hinzu kommen hohe Produktionskosten, Investitionsstau und eine abnehmende Markentreue. Die Folgen zeigen sich in einer Serie von Insolvenzen. Im Juni 2026 haben die Schussenrieder Brauerei Ott, die Aktienbrauerei Kaufbeuren und das Hofbrauhaus Wolters in Braunschweig Insolvenz angemeldet. Wolters stellt den Braubetrieb nach erfolgloser Investorensuche zum Jahresende ein. Die Brauerei West-

heim im Sauerland saniert sich seit Anfang Oktober in Eigenverwaltung, auch die Brauerei Allersheim hat Eigenverwaltung beantragt. Zuletzt wurde das Verfahren über Rupp Bräu aus Lauenau bekannt. Besonders unter Druck stehen kleine und mittelgroße „Sandwich-Brauereien“. Sie können weder bei den Werbepreisen der Großbrauereien noch bei der lokalen Kundenbindung der Hausbrauereien mithalten. Dr. Jürgen Erbe und Rüdiger Bauch von Schultze & Braun erläutern in ihrem Beitrag „Das halb volle Glas Bier“ auf dem Blog der bundesweit vertretenen Kanzlei, welche Optionen diesen Betrieben bleiben und warum sie eine Restrukturierung angehen sollten, solange noch Reserven vorhanden sind.



E D I
T O R
I A L

„Alle 19 Minuten geht in Deutschland ein Unternehmen in die Insolvenz“, sagt der Mittelstandsexperte Marc Evers von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) angesichts der Insolvenzzahlen des Statistischen Bundesamts. Diese haben für den aktuell erhobenen Zeitpunkt (Juli 2026) den höchsten Juli-Wert seit 13 Jahren erreicht.

Manche Unternehmen geraten dabei nicht nur einmal in eine finanzielle Schieflage. Esprit und Gerry Weber mussten nach einer ersten Sanierung ein zweites Mal den Weg zum Insolvenzgericht antreten, die Warenhauskette Galeria Anfang Oktober sogar bereits zum vierten Mal. Solche Serieninsolvenzen werfen auch für die Beschäftigten Fragen auf – allen voran die nach dem Insolvenzgeld. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entfaltet eine frühere Insolvenz Sperrwirkung, solange der Arbeitgeber seine Zahlungsfähigkeit nicht tatsächlich wiedererlangt hat. Warum hier eine strukturelle Regelungslücke besteht und der Gesetzgeber dringend für Klarheit sorgen sollte, erläutert Alexander von Saenger von Schultze & Braun im Interview.

Zehn Millionen US-Dollar hat Google für 100 Millionen E-Mails und 500 Millionen Teams-Nachrichten der insolventen Spirit Airlines gezahlt, um damit seine KI zu trainieren. Auch hierzulande werden Daten zu einem immer wichtigeren Teil der Insolvenzmasse. Ihrer Verwertung setzt der Datenschutz allerdings enge Grenzen. Worauf Insolvenzverwalter und Erwerber achten müssen und warum Kundendatenbanken nach den Beschlüssen der Datenschutzkonferenz nahezu unveräußerlich erscheinen, ordnet Dr. Michael Rozijn von Schultze & Braun ein.

Was lange Bestand hat, hat gute Chancen, auch weiterhin zu bestehen. Die Deutsche Leuchten Manufaktur 1862 liefert dafür ein anschauliches Beispiel. Seit mehr als 160 Jahren entstehen in Wurzen handgefertigte Leuchten, die heute unter anderem die Semperoper und das Bremer Rathaus in Szene setzen. Nach der Insolvenz hat der Unternehmer Jörg Meinel die älteste Leuchtenmanufaktur Deutschlands übernommen. Gefertigt wird weiterhin am Stammsitz, mit dem Großteil der erfahrenen Belegschaft. Ein Lichtblick im wahrsten Sinne des Wortes! Welchen Anteil Insolvenzverwalter Christian Krönert von Schultze & Braun daran hatte und warum dabei auch die Sicherung des historischen Datenbestands entscheidend war, zeigt der 21. Teil unserer Serie „Erfolgsfaktor Sanierung“.



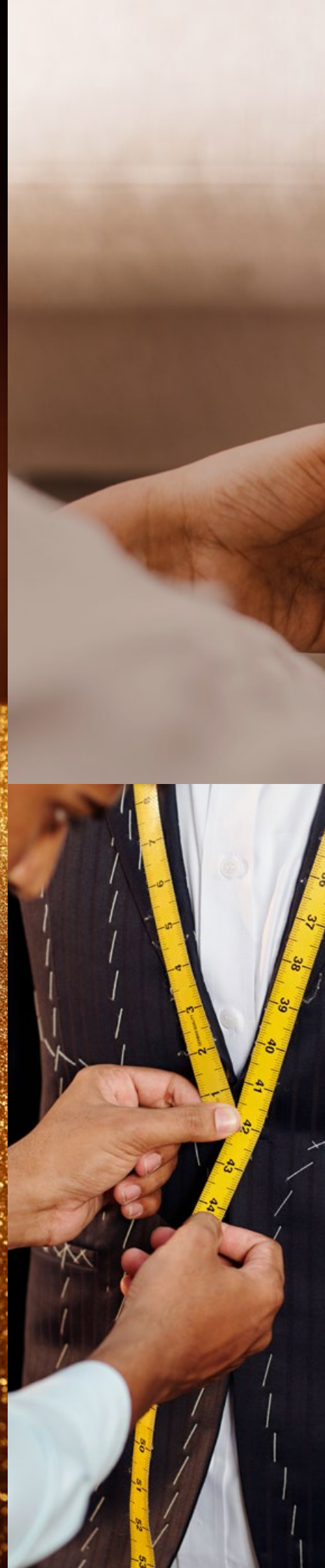
Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre,

Ihr Tobias Hirte



ELFERRAT UND GLÄUBIGERAUSSCHUSS

Am 11.11. um 11.11 Uhr beginnt die fünfte Jahreszeit, und in den Karnevalshochburgen übernimmt wieder der Elferrat das Kommando. Einen Tag später geht es um ein Gremium mit deutlich ernsterem Auftrag: Beim Online-Seminar „Basiswissen Insolvenzrecht“ am 12. November 2026 steht unter anderem die Rolle des (vorläufigen) Gläubigerausschusses auf dem Programm, von der Frage, wann sich eine Mitgliedschaft lohnt, bis zu Vergütung, Haftung und Versicherung. Fakt ist: Die Wahrscheinlichkeit, als Gläubiger mit der Insolvenz eines Geschäftspartners konfrontiert zu werden, steigt weiter. In den ersten sieben Monaten 2026 registrierten die Amtsgerichte 15.185 beantragte Unternehmensinsolvenzen, ein Plus von 6,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Dr. Julius Beck von GRUB BRUGGER und Mathias Settele vom Risk & Restructuring Management der Mercedes-Benz AG vermitteln Verfahrensablauf und Verfahrensarten von der Regelin-solvenz über die Eigenverwaltung bis zum Schutzschirmverfahren, Gläubiger-rechte, die Durchsetzung von Sicherheiten und Strategien gegen Insolvenzanfechtungen. Zudem geht es um den Stand der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts.





GESCHENKT IST GESCHENKT? NICHT IMMER

„Geschenkt ist geschenkt, wiederholen ist gestohlen“. Was vielleicht auf dem Schulhof gilt, hat im Insolvenzrecht keinen Bestand. Über die Schenkungsanfechtung nach § 134 InsO und vor allem über die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO kann ein Insolvenzverwalter Leistungen auch Jahre später zurückfordern. Wie sich Gläubiger davor schützen, steht im Mittelpunkt des Online-Seminars „Insolvenzanfechtung vermeiden und abwehren“ am 23. November 2026. Insolvenzverwalter Christian Weiß von LINTILIA Law

und Prozessanwältin Anne Wittmann von Osborne Clarke behandeln die Anfechtungstatbestände von § 129 bis § 135 InsO, das Bargeschäft nach § 142 InsO und die aktuelle BGH-Rechtsprechung. Dazu kommen Exkurse zu Krypto-Vermögenswerten und zur Schenkungsanfechtung im Drei-Personen-Verhältnis. Ein Schwerpunkt liegt auf einem möglichst insolvenzfesten Forderungsmanagement. Teilnehmende können bis eine Woche vor dem Termin eigene Praxisfälle einreichen, die im Seminar besprochen werden.



INSOLVENZGELD: STANDARDINSTRUMENT MIT INDIVIDUELLEM ZUSCHNITT

Das Insolvenzgeld zählt gemeinsam mit seiner Vorfinanzierung zu den Standardinstrumenten im Insolvenzverfahren und steht zugleich in der Diskussion – und das nicht erst seit dem Fall Galeria (siehe Titel-Interview dieser Ausgabe). Hintergründe zu dieser Debatte lieferte bereits ein Teil der Februar-Ausgabe 2026 von Krise & Chance mit Alexander von Saenger von Schultze & Braun und Joachim Ponseck von Baker McKenzie. Bis zu drei Monate kann ein Unternehmen ohne Personalkosten wirtschaften und sich so ein Sanierungspolster erarbeiten. Über die Vorfinanzierung erhalten die Mitarbeitenden ihre Vergütung bereits im vorläufigen Verfahren zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten und übertragen ihren Anspruch im Gegenzug als Sicherheit an die Bank.

Standardisiert ist das Verfahren aber nur im Grundsatz: Gerade bei Unternehmensgruppen mit mehreren Antragsgesellschaften muss jede Vorfinanzierung individuell geplant werden. Ausgeschlossen ist sie etwa, wenn der Geschäftsbetrieb bereits länger eingestellt ist. Bei einer Folgeinsolvenz kann ein noch nicht abgeschlossenes Erstverfahren zur Hürde werden. Wie das Instrument in der Praxis wirkt, erläutern Antonie Jäger, Leiterin des Teams Insolvenzgeldvorfinanzierungen der NATIONAL-BANK, und Alexander Eggen, Leiter des Frankfurter Standorts von Schultze & Braun, im Interview auf dem Blog der bundesweit vertretenen Kanzlei.



TITEL

GALERIA DIE VIERTE,



INS



**OLVENZGELD
DIE ZWEITE!**





Die Warenhauskette Galeria befindet sich seit Anfang Oktober 2026 in der inzwischen vierten Insolvenz. Alexander von Saenger, der Leiter des Arbeitsrechtsbereichs von Schultze & Braun, ordnet im Interview die Besonderheiten von Insolvenzgeld in Folgeinsolvenzen ein. Zudem erläutert er, warum der Fall Galeria ein Schlaglicht auf eine strukturelle Regelungslücke und einen akuten Reformbedarf durch den Gesetzgeber richtet.

Herr von Saenger, die Mitarbeitenden erhalten auch in der inzwischen vierten Insolvenz der Warenhauskette Galeria Insolvenzgeld. Wie bewerten Sie diese Entwicklung?

von Saenger: Zunächst einmal muss man ganz klar sagen: Dass die Insolvenzgeldvorfinanzierung nun bewilligt wurde, ist eine gute Nachricht für die 12.000 Beschäftigten. Gleichzeitig handelt es sich bei der Antwort auf die Frage „Insolvenzgeld ja oder nein?“ im aktuellen Fall von Galeria um einen Präzedenzfall mit weitreichender Bedeutung. Kurz zusammengefasst: Die Bewilligung von Insolvenzgeld für die rund 12.000 Galeria-Beschäftigten ist pragmatisch verständlich, rechtlich ist sie jedoch nicht ohne Weiteres zu begründen und hat per se weitreichende Folgen. Denn mehrfache Insolvenzverfahren sind in der Praxis durchaus keine Seltenheit und die Zahlung von Insolvenzgeld in solchen Situationen ist umstritten. Damit die Arbeitnehmer Insolvenzgeld beziehen können, muss es sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei der aktuellen Insolvenz allerdings um ein neues Insolvenzereignis handeln. Die „alte“ Insolvenz darf keine Sperrwirkung entfalten. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers nicht wiederhergestellt werden konnte.

Sie sprechen von einem Präzedenzfall mit weitreichender Bedeutung. Müsste der Gesetzgeber beim Folge-Insolvenzgeld Klarheit schaffen?

von Saenger: Der Fall Galeria wirft ein Schlaglicht auf eine strukturelle Regelungslücke und einen aku-

ten Reformbedarf: Ein Bundesratsvorstoß von 2011, der für gescheiterte Insolvenzpläne einen erneuten Insolvenzgeldanspruch schaffen sollte, wurde nicht umgesetzt. Für Serieninsolvenzen – wie bei Galeria – gibt das geltende Recht auch deshalb keine befriedigende Antwort. Aus arbeitsrechtlicher Sicht wäre eine gesetzliche Klarstellung de lege ferenda daher dringend geboten – gerade, um Unsicherheiten wie bei Galeria künftig zu vermeiden und Klarheit für die Beteiligten, allen voran die Arbeitnehmer, zu schaffen.

Wie sieht die aktuelle rechtliche Situation beim Folge-Insolvenzgeld aus?

von Saenger: Entscheidend ist hierfür die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und die darin begründete Sperrwirkung. Diese besagt, dass ein neues, Insolvenzgeld auslösendes Insolvenzereignis nicht eintreten kann, solange die eingetretene Zahlungsunfähigkeit aus einem früheren Insolvenzereignis des Arbeitgebers andauert. Maßgeblich ist dabei stets das zeitlich erste Insolvenzereignis. Ein weiteres Verfahren ist insolvenzgeldrechtlich nur dann ein eigenständiges Ereignis, wenn der Arbeitgeber zwischenzeitlich seine allgemeine Zahlungsfähigkeit tatsächlich wiedererlangt hat.

Woran machen Sie die schwierige rechtliche Begründung für das Insolvenzgeld für die Galeria-Beschäftigten fest?

von Saenger: Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegt dann kein neues Insolvenzereignis



vor, wenn die Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers nicht wiederhergestellt werden konnte. Es kommt dann zur oben angesprochenen Sperrwirkung der ersten Vorinsolvenz. Hier stellt sich die Frage, ob die formale Verlagerung des Geschäftsbetriebs auf die Galeria S.à r.l. & Co. KG dieses Problem löst. Mit anderen Worten: „Heilt“ die Übertragung des Geschäftsbetriebes auf die neue Gesellschaft die fehlende Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit seit der letzten Insolvenz von Galeria? Die Bundesagentur für Arbeit hat bei ihrer Entscheidung daher die wirtschaftliche Arbeitgeberidentität und die tatsächliche Zahlungsfähigkeit prüfen müssen.

Welche Bedeutung hat die Arbeitgeberidentität beim Insolvenzgeld?

von Saenger: Das lässt sich sehr gut am Beispiel des von Galeria gewählten Ansatzes zeigen: Die 2024 in Insolvenz gefallene Galeria Karstadt Kaufhof GmbH existiert noch und steht unter Planüberwachung. Damit ist für die Arbeitnehmer dieser Schuldnerin Insolvenzgeld nahezu ausgeschlossen. Die Planüberwachung ist ein gewichtiges Indiz für das Fortbestehen der Zahlungsunfähigkeit. Das operative Geschäft wurde jedoch auf die Galeria S.à r.l. & Co. KG übertragen, die nach den Eintragungen in den Insolvenzregistern der Amtsgerichte Düsseldorf und Essen nicht unter Planüberwachung steht. Da formell eine andere juristische Person Antragstellerin ist, soll die Sperrwirkung nicht greifen. Wenn das gesamte operative Geschäft einschließlich aller Arbeitsverhältnisse auf die S.à r.l. & Co. KG übertragen wurde, spricht viel für die wirtschaftliche Identität, auch wenn es sich formell um einen neuen Arbeitgeber handelt. Die Bundesagentur für Arbeit wird also zu prüfen haben, ob zwischen der Gesellschaft in der Planüberwachung und der „neuen“

Gesellschaft insolvenzgeldrechtlich Arbeitgeberidentität besteht.

Wie ordnen Sie das Verhältnis der Planüberwachung aus der dritten Galeria-Insolvenz zur materiellen Zahlungsfähigkeit ein?

von Saenger: Die Planüberwachung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kein konstitutives Tatbestandsmerkmal, sondern lediglich ein Indiz [redaktioneller Hinweis: siehe auch Tabelle „Folge-Insolvenzgeld: Die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts“]. Für den Insolvenzgeldanspruch gelten daher drei Faktoren:

- Läuft die Planüberwachung noch, ist nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts von 2008 und 2015 von fortbestehender Zahlungsunfähigkeit „besonders deutlich“ auszugehen. Dies bedeutet praktisch ein sehr großes Hindernis. In der Praxis werden die Arbeitsagenturen deshalb bei fortbestehender Planüberwachung davon ausgehen, dass die Zahlungsfähigkeit nicht wiedererlangt wurde und folglich kein Insolvenzgeld, und damit auch keine Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes, gewähren.
- Wenn es keine Planüberwachung gibt oder die Planüberwachung aufgehoben wurde, ist trotzdem die materielle Zahlungsfähigkeit zu prüfen. Ein formales Ende der Planüberwachung allein genügt nicht.
- Bereits 1989 hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass eine Betriebsfortführung und pünktliche Lohnzahlungen über einige Monate nicht ausreichend für die Wiedererlangung der





Zahlungsfähigkeit sind. Diese Sichtweise hat das Bundessozialgericht 2012 in einer weiteren Entscheidung bestätigt.

Entscheidend für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit ist also die allgemeine Fähigkeit, fällige Geldschulden im Allgemeinen zu erfüllen – nicht nur die Lohnzahlungen.

Wie lautet Ihre Einschätzung?

von Saenger: Galeria der dritten Insolvenz befand sich noch in der Planüberwachung. Damit bestand hier die Sperrwirkung und hätte es nicht die Übertragung auf einen anderen Rechtsträger gegeben, wäre Insolvenzgeld ausgeschlossen. Die neue Gesellschaft hatte rein formell dieses Problem nicht, wenn es auch nach allem, was man bislang weiß, schon deutlich vor dem vierten Insolvenzantrag Probleme

Folge-Insolvenzgeld: Die Entwicklung der

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat sich in fünf Stufen entwickelt und dabei die Rolle der Planüberwachung gegenüber der materiellen Zahlungsfähigkeit zunehmend präzisiert:

Entscheidung	Sachverhalt	Rechtssatz	Ergebnis
BSG 21.11.2002 B 11 AL 35/02 R	Zweite Insolvenz kurz nach erster, Planüberwachung läuft noch	Kein neues Insolvenzereignis; einheitliches Insolvenzereignis; keine Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit	Kein Insolvenzgeld
BSG 29.05.2008 B 11a AL 57/06 R	Planüberwachung dauert an; Folgeinsolvenz während Überwachungsphase	Andauernde Planüberwachung ist Indiz für fortbestehende Zahlungsunfähigkeit. Offen: Was gilt ohne bzw. nach Ende der Überwachung?	Kein Insolvenzgeld; Folgefrage offen
BSG 06.12.2012 B 11 AL 10/11 R B 11 AL 11/11 R	Insolvenzplan ohne Planüberwachung; Zweite Insolvenz danach	Auch ohne Planüberwachung kein neues Insolvenzereignis, wenn Zahlungsfähigkeit nicht tatsächlich wiedererlangt wurde. Planüberwachung ist nur Indiz, nicht konstitutiv	Kein Insolvenzgeld; schließt Lücke aus 2008



bei den Mietzahlungen gab. Das alleine ist ein starkes Indiz dafür, dass auch die „neue“ Galeria nach der dritten Insolvenz noch nicht wieder zahlungsfähig war. Geht man davon aus, dass zwischen der Gesellschaft der dritten Insolvenz und der Gesellschaft, die nun das Insolvenzverfahren beantragt hat, eine wirtschaftliche Identität vorliegt, stehen die Aussichten für das Vorliegen eines neuen Insolvenzgrundes schlecht. Insolvenzgeld dürfte es dann

nicht geben. Es wird also in dem Verfahren einen „Plan B“ für diesen Fall geben müssen; und sicher gegeben haben. Dass die Bundesagentur für Arbeit nun aber die Insolvenzgeldvorfinanzierung bewilligt hat, spricht dafür, dass das rein formale Argument des Rechtsträgerwechsels – also des Wechsels des Arbeitgebers – bei der Bundesagentur für Arbeit den Ausschlag gegeben hat. Dieser Schluss ist nachvollziehbar, aber nicht zwingend.

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Entscheidung	Sachverhalt	Rechtssatz	Ergebnis
BSG 17.03.2015 B 11 AL 9/14 R	Insolvenzplan weitgehend erfüllt; nur „Besserungsschein“ noch offen; Planüberwachung läuft formal noch	Auch bei weitgehend erfülltem Plan und formal laufender Überwachung: Formale Verfahrensbeendigung genügt nicht für Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit	Kein Insolvenzgeld; Strenge materielle Prüfung
SG/LSG-Rspr. (2022/2023)	Laufende Planüberwachung; Beschäftigte rügen Einzelfallwürdigung	Planüberwachung kein absoluter Ausschlussgrund; aber Einzelfallprüfung muss ergeben, dass Zahlungsfähigkeit tatsächlich wiedererlangt wurde	Tendenz: Hürde sehr hoch; noch kein höchstrichterlicher Durchbruch



Persönliche Infor

Vorname

Nachname

WORAUF INSOLV UND ERWERBER BEI PERS INSOLVENTEN UNTERNEH

Google hat ein E-Mail- und Teams Nachrichten-Paket der US-Fluggesellschaft Spirit Airlines aus der Insolvenz erworben, um damit seine KI möglichst realitätsnah zu trainieren. Auch in Deutschland können Unternehmensdaten in einem Insolvenzverfahren verkauft werden, und erhalten zusammen mit weiteren immateriellen Vermögensgegenstände auch hierzulande immer größere Bedeutung. Dr. Michael Rozijn von Schultze & Braun erläutert, welche Grenzen der Datenschutz bei ihrer Verwertung setzt und worauf Insolvenzverwalter und Erwerber dabei achten müssen.

Auf der Suche nach verwertbaren Vermögensgegenstände bemühen sich Insolvenzverwalter zunehmend darum, neben den materiellen Vermögenswerten auch die immateriellen Vermögensgegenstände wie etwa Marken, Internetdomains, Kunden-, Lieferanten- und Beschäftigendaten insolventer Unternehmen zu verwerten. Für den Erwerber insolventer Unternehmen, der das Unternehmen fortführen möchte, sind gerade Kunden-, Lieferanten- und Beschäftigendaten sogar von elementarem Interesse

und ein zentraler Faktor für die Investitionsentscheidung. „Diese Daten stellen wie auch Marken, Internetdomains einen wesentlichen Wert für den Goodwill eines insolventen Unternehmens dar. Daher bieten sie einem Insolvenzverwalter eine sehr interessante Möglichkeit, über ihre Verwertung Geld für die Insolvenzmasse zu Erlösen“, erläutert Dr. Michael Rozijn von Schultze & Braun die steigende Bedeutung immaterieller Vermögensgegenstände in Insolvenzverfahren.

mationen

INSENZVERWALTER PERSONENDATEN AUS IMEN ACHTEN SOLLTEN

Das Recht von Datenbanken

Bislang weniger im Fokus steht das Recht von Datenbanken. Datenbanken als Sammlung von Werken, Daten und anderen unabhängigen Elementen, haben aus Anlass der EU-Datenbankrichtlinie bereits 1997 einen eigenständigen Rechtsstatus erlangt. „Datenbanken sind also ähnlich wie urheberrechtliche Werke eigenständige Vermögensgegenstände, über die ein Insolvenzverwalter verfügen und die er eigenständig verwerten kann“, ordnet Rozijn ein.

In Zeiten der zunehmenden Bedeutung von KI und dem möglichst realitätsnahen Training von KI-Plattformen rücken auch die Kommunikationskanäle eines insolventen Unternehmens – also etwa Teams-Chats oder interner, aber auch externer Mailverkehr in den Fokus. „Dass Google im Rahmen einer Auktion

von Geschäftsdaten der insolventen US-Airline Spirit Airlines, die im Mai 2026 ihren Flugbetrieb eingestellt hat, für zehn Millionen US-Dollar unter anderem 100 Millionen anonymisierte E-Mails und 500 Millionen Teams-Nachrichten für das Training von KI erworben hat, ist ein gutes Beispiel dafür“, sagt Rozijn, der auch Fachanwalt für IT-Recht ist. Die Besonderheit hier ist der Verwendungszweck zu Trainingszwecken für KI-Tools. Bislang lag das Interesse an personenbezogenen Daten – etwa von Kunden – in ihrer Nutzung zu Vertriebszwecken.

Die zentrale Rolle des Datenschutzes

Rechtlich kann dies ein Beispiel für die Verfügung über eine Datenbank des insolventen Unternehmens sein.





Damit ist aber noch nicht geklärt, ob und mit welchen Beschränkungen der Erwerber die Inhalte dieser Datenbank nutzen darf. „Bei einer Transaktion wie der von Google bei Spirit Airlines würde hierzulande insbesondere der Datenschutz eine zentrale Rolle spielen“, sagt Rozijn. „Denn die E-Mails haben naturgemäß einen Personenbezug zum Versender, Empfänger und aus den weiteren Inhalten der Korrespondenz können Rückschlüsse auf Personen und ihr Umfeld möglich sein.“

Für den verkaufenden Insolvenzverwalter stellt die Gewährung der Einsicht in die E-Mails und die Übertragung der E-Mails eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Diese ist nur mit einer Rechtfertigung nach Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung zulässig. Auch für den Erwerber stellt schon die Einsicht in die E-Mail-Korrespondenz und die Übernahme der Daten eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, auch er benötigt die Rechtfertigung hierzu nach Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung.

Anonymisierung von persönlichen Daten reicht möglicherweise allein nicht aus

Beim Datenschutz geht es im Zusammenhang mit

personenbezogenen Daten insbesondere um die Artikel 6 und 9 der Datenschutzgrundverordnung, die festlegen, dass und unter welchen Voraussetzungen die Offenlegung und Übertragung von solchen Daten zulässig ist. Grundsätzlich gilt, dass E-Mails oder Teams-Nachrichten ein persönliches Datum darstellen. Daran ändert auch eine Anonymisierung in der Regel nichts, da die Kommunikationsverläufe – bei einer Fluglinie kann es sich etwa um den Austausch mit Fluggästen zu Rückzahlungsansprüchen wegen Verspätungen oder Flugausfällen handeln – trotz der Anonymisierung von der KI ausgewertet werden können, was wiederum Rückschlüsse auf die jeweiligen Personen und ihre Daten zulassen kann. „Auch die Anonymisierung von persönlichen Daten reicht also allein möglicherweise nicht aus, um die E-Mail- und Teams-Kommunikation datenschutzkonform auf einen Dritten zu übertragen“, fasst Rozijn die Bedeutung des Datenschutzes zusammen.

Daneben stellt sich Rozijn zufolge auch die Frage nach weiteren Rechtskonflikten – etwa des Urheberrechts, wenn die Kommunikation zum Beispiel Texte, Bilder, Grafiken oder ähnliches enthalten, die urheberrechtlich geschützt sind. Im Hinblick auf das

Informationen

E-Mail

Telefon

Geburtsdatum

Adresse

Land

KI-Training hat der deutsche Gesetzgeber bei solchen Fällen allerdings schon Abhilfe geschaffen und mit Paragraph 44b des Urheberrechtsgesetzes die Voraussetzungen für Text und Data Mining geschaffen. Letztlich wäre die übertragene Korrespondenz auf mögliche Nutzungsvorbehalte des Berechtigten zu prüfen, die formwirksam, nämlich in „maschinenlesbarer Form“ abgegeben wurden.

Distressed M&A und Datenschutz

Der Datenschutz hat bei Distressed M&A-Transaktionen – die auch die Übertragung von immateriellen Vermögenswerten beinhalten – insbesondere an Bedeutung gewonnen, nachdem die Landesdatenschutzbehörden über ihre Datenschutzkonferenz schon zwei Beschlüsse dazu gefasst haben, unter welchen Voraussetzungen sie bei einem Asset Deal die Offenlegung und die Übertragung von Daten der Kunden, Lieferanten und Beschäftigten für zulässig oder unzulässig halten. „Das große Problem ist, dass die Landesdatenschutzbehörden dabei bislang die Besonderheiten des Asset Deals aus der Insolvenz und die gesetzlichen Verpflichtungen eines Insolvenzverwalters außer Acht gelassen haben“, sagt Rozijn. Die Beschlüsse der Datenschutzkonfe-

renz erschweren in erheblicher Weise die Aufgabe der Insolvenzverwalter, Unternehmen mit Kunden- und Beschäftigendaten effizient zu veräußern. Die Kundendatenbanken scheinen nach den Beschlüssen der Landesdatenschutzbehörden nahezu unveräußerlich zu sein. Dies gilt laut den Beschlüssen für Asset Deals, bei denen der Erwerber beabsichtigt, die Daten für die Unternehmensfortführung oder zum Abschluss eigener Verträge zu nutzen.

Diese Beschlüsse lassen daher erahnen, dass die Übertragung von 100 Millionen E-Mails und 500 Millionen Teams-Nachrichten zum Zwecke eines KI-Trainings von den deutschen Landesdatenschutzbehörden äußerst kritisch bewertet würde und hierfür eine nahezu perfekte Anonymisierung wohl unerlässlich ist. Ob dieser Grad der Anonymisierung aber überhaupt erreichbar ist, ist angesichts des Umfangs und des Inhalts dieser Datenbank fraglich, solange für ein zweckmäßiges KI-Training Inhalte noch erkennbar sein müssen.





SERIE

ERFOLGSFAKTOR SANIERUNG WAS LANGE WÄHRT

Deutschlands älteste Leuchtenmanufaktur kann die Fertigung am traditionsreichen Standort Wurzen mit der handwerklich erfahrenen Belegschaft wieder aufnehmen. Möglich machen dies der neue Gesellschafter Jörg Meinel und die Geschäftsführerin Sarah-Julia Klinnert, die das Unternehmen mit seinen exklusiven, handgefertigten Leuchten konsequent national und international im Premiumsegment positionieren. Teil 21 unserer Serie „Erfolgsfaktor Sanierung“.

Kennen Sie den Lindy-Effekt? Ganz grundlegend versteht man darunter das Phänomen, dass nicht-verderbliche Dinge umso länger erhalten bleiben, je länger es sie bereits gibt. Ein Buch, das es schon seit Hunderten von Jahren gibt, wird demnach also absehbar noch Hunderte weitere Jahre im Druck sein. Oder anders gesagt: Wenn etwas schon Bestand hatte, dann dürfte es das auch noch länger geben. Ob das plausibel ist? Der Neustart der Leuchten Manufaktur Wurzen dank der Übernahme durch den Unternehmer Jörg Meinel legt dies zumindest nahe.

Höchster Anspruch und Qualität seit mehr als 160 Jahren

Die Leuchtenfertigung in Wurzen bestand bereits gut 160 Jahre, bevor das wirtschaftliche Licht auszuweichen drohte. Sie geht auf eine im 19. Jahrhundert gegründete Bronzewarenfabrik zurück und hat sich einen erstklassigen Ruf im Bereich der Restauration und Rekonstruktion einzigartiger (historischer) Leuchten sowie der Anfertigung von Sonderleuchten erarbeitet, die mit großer Kunstfertigkeit und in aufwändiger Handarbeit geschaffen werden.

Im vorangehenden Teil unserer Serie Erfolgsfaktor Sanierung (Ausgabe September 2026) stand Güntzel Objekt-Service aus Villingen-Schwenningen im Mittelpunkt. Der Gebäudereinigungsspezialist verlor nach einem Krankheitsfall den Geschäftsführer – ein Schicksalsschlag, der das Unternehmen um ein Haar auch die wirtschaftliche Zukunft gekostet hätte. Dass dennoch ein Turnaround mittels einer Übernahme durch die AHAD Cleaning Company gelang, war einer nachdrücklich betriebenen Investorensuche ebenso zu verdanken wie guter, transparenter Kommunikation und einem konsequent lösungsorientiert arbeitenden Team.

NIERUNG: WIRD RICHTIG GUT

Leuchten aus Wurzeln finden sich unter anderem in der Dresdner Semperoper, dem Bremer Rathaus, der Michaeliskirche in Leipzig oder den Schlössern Hundsburg (Sachsen-Anhalt) und Bad Muskau (Sachsen), aber zum Beispiel auch im Casino im Bundeshaus in Bern, dem Sitz von Regierung und Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zudem wurden von den hochqualifizierten Mitarbeitenden exklusive und hochwertige Beleuchtungen für Yachten oder Privathäuser geplant und von Hand gefertigt, da die filigranen Glas- und Metallkonstruktionen maschinell kaum oder überhaupt nicht (re-)produzierbar sind.

Doch auch diese lange, erfolgreiche Historie konnte die Leuchtenmanufaktur nicht vor einer wirtschaftlichen Schieflage bewahren. Gestiegene Rohstoff- und Energiepreise konnten nicht im erforderlichen

Maße an die Kunden weitergegeben werden. Darüber hinaus belastete eine unzureichende Digitalisierung der Prozesse, die der Fertigung vorgelagert waren, das Unternehmen. Und der zuletzt im Bereich der Restauration beziehungsweise der Rekonstruktion (historischer) Leuchten verzeichnete Auftragsrückgang tat dann das Seine, um eine wirtschaftliche Neuausrichtung im Insolvenzverfahren unabdingbar zu machen.

Tradition und Zukunft miteinander verbinden

„Im Fokus stand von Beginn an das Ziel, eine Verbindung zwischen Tradition und Zukunft zu schaffen – gerade auch, da mit dem Verlust dieser Manufaktur ein selten gewordenen handwerkliches Knowhow



sowie eine Kulturtechnik von hohem regionalem und überregionalem Wert verschwunden wäre“, sagt Insolvenzverwalter Christian Krönert vom Leipziger Standort der deutschlandweit aktiven Kanzlei Schultze & Braun. Vor dem Verschwinden hat Krönert im Verfahren auch den umfangreichen historischen Datenbestand der Wurzener bewahrt. „Die Sicherung der dezentral gespeicherten Daten war ein zentraler Bestandteil der Sanierungsbestrebungen – denn sonst wäre das Gedächtnis der Leuchtenmanufaktur unwiederbringlich verloren gewesen – und verbunden damit wahrscheinlich auch die Zukunft. Umso schöner ist es, dass jetzt Tradition und Zukunft miteinander verbunden sind.“

Die Spezialisierung auf die Restauration und Rekonstruktion ist für sich sicherlich ein Nischenmarkt – jedoch sind die Fertigkeiten und die Expertise der Mitarbeitenden deutschland-, wenn nicht sogar europa- und weltweit definitiv so einzigartig wie die Leuchten made in Wurzen. Deshalb suchte Krönert auch national und international nach einem Investor, um die Zukunft der Leuchtenfertigung zu sichern.

Ein einzigartiges Puzzlestück

Fündig wurde Krönert dann aber quasi in der direkten Nachbarschaft von Wurzen – in Leipzig. Wobei man eigentlich auch sagen kann, dass die Leuchtenmanufaktur ihren Initiator für den Neustart gefunden hat: Jörg Meinel hatte im Jahr 2002 bereits die smow-

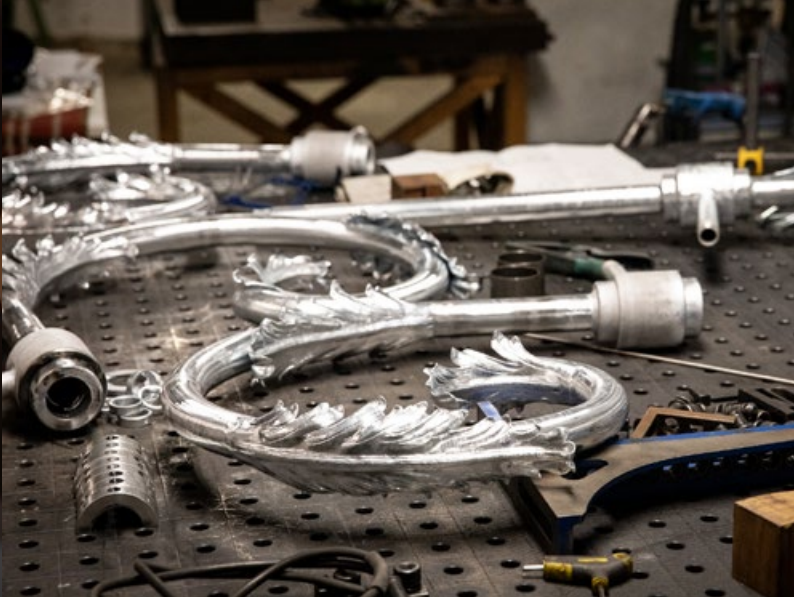
Gruppe, eine exklusive Designmöbel-Marke, gegründet und entschied sich für den Einstieg in Wurzen. „Von der Leuchtenmanufaktur habe ich über einen Presseartikel zur Investorensuche erfahren“, sagt Meinel. „Mir war sofort klar, dass es sich hier um ein einzigartiges Puzzlestück handelt, das sich mit den Produkten und dem Anspruch an Qualität und Fertigungstiefe nahtlos in unseren weiteren Katalog an exklusiven Einrichtungsgegenständen einfügt.“

Meinels Ziel war und ist, die Zukunft der Leuchtenmanufaktur langfristig sicherzustellen, das über Generationen gewachsene handwerkliche Wissen und Können zu bewahren und zugleich in ein tragfähiges Geschäftsmodell einzubetten. „Was wir in Wurzen haben, ist einzigartig. Wir wollen dieses handwerkliche Erbe nicht nur bewahren, sondern ihm wirtschaftlich eine neue Zukunftsperspektive geben – und uns ganz bewusst verstärkt auch international ausrichten. So sehen wir zum Beispiel in den Beneluxstaaten, der Schweiz, Großbritannien, Frankreich und den USA einen Markt für uns. Dabei bleiben wir eine Manufaktur für das Premiumsegment. Jede Leuchte made in Wurzen soll und wird etwas Besonderes bleiben“, sagt der Unternehmer.

Bewusster Fokus auf Qualität, Individualität und kleine Stückzahlen

Die Fertigung bleibt in Wurzen und knüpft an die historisch überlieferten Formen, Zeichnungen und





handwerklichen Techniken der bisherigen Manufaktur an – und auch der Großteil der Mitarbeitenden konnte für den Neustart gewonnen werden. „Wir setzen bewusst auf Qualität, Individualität und kleine Stückzahlen. Die Moderne und Zeitlosigkeit liegen mir persönlich sehr am Herzen, vor allem im Zusammenspiel mit hochwertigster Handarbeit“, sagt Sarah-Julia Klinnert, die Geschäftsführerin der Deutschen Leuchten Manufaktur 1862. „Ein zentrales Standbein unseres Geschäfts bleibt die originalgetreue Restaurierung und Rekonstruktion historischer Leuchten. Hinzu kommen die Produktion von Leuchten für weltweite Projekte mit Architekten, Innenausstattern und Designern. Wir planen außerdem die Herstellung von Kleinserien aus dem Zeichnungs-Fundus der Leuchtenmanufaktur und die Wiederaufnahme von Sonderanfertigungen für Yachten.“

Allen gemein ist: Die Leuchten sollen nicht allein als Ausstattungsobjekte, sondern als dauerhaft werthaltige Arbeiten mit eigener Geschichte wahrgenommen werden. Ein smarterer strategischer Schachzug, der eng mit Jörg Meinels Erfahrung im Oberklassemsegment exklusiver Möbelkultur harmoniert. „Die Rückmeldungen, die wir von ehemaligen Kunden der Leuchten Manufaktur, aber auch von Kunden, mit denen wir im Bereich der Designmöbel, der Inneneinrichtung und der Architektur in Kontakt stehen, sind durchweg positiv“, sagt Meinel mit Blick auf die Zukunftsperspektive der Deutschen Leuchten Manufaktur 1862, wie das Unternehmen nun heißt.

„Unsere Stärke liegt in der Verbindung aus historischer Substanz, außergewöhnlichem handwerklichem Können und einem modernen Zugang zu Architektur und Design. Diese Verbindung wollen und werden wir für bestehende Kunden und neue Zielgruppen sichtbar und erlebbar machen.“

Ein neues erfolgreiches Kapitel für die Leuchten made in Wurzen aufschlagen

Erlebbar ist in Wurzen auch die besondere Einstellung der Mitarbeitenden zu ihrem Unternehmen – ihrer Leuchtenmanufaktur. „Das Team, mit dem ich zusammenarbeiten darf, macht letztendlich den Großteil des Erfolgs aus“, sagt Geschäftsführerin Klinnert. „Die schönsten Leuchten können nur durch die Mitarbeitenden und ihre Expertise, ihr Können und ihre Erfahrungswerte entstehen – die für den Erfolg unserer Unternehmung unbezahlbar sind. Herr Meinel und ich sind zwar erst vergleichsweise kurz Teil der Unternehmensgeschichte der Leuchtenmanufaktur – wir wurden aber sofort von der Motivation und dem Engagement unserer Kollegen eingenommen. Gemeinsam wollen wir ein neues erfolgreiches Kapitel für die Leuchten made in Wurzen aufschlagen.“ Für die Geschäftsführerin und den Unternehmer gehört deshalb gerade auch die Gewinnung und Qualifizierung handwerklichen Nachwuchses zu den Zukunftsaufgaben der Manufaktur.



Über die Deutsche Leuchten Manufaktur 1862: Die Deutsche Leuchten Manufaktur 1862 geht auf die älteste deutsche Leuchtenmanufaktur zurück und steht für handgefertigte, hochwertige und exklusive Leuchten. Am Standort Wurzen werden werthaltige Arbeiten mit eigener Geschichte gefertigt. Weitere Informationen unter www.dlm-1862.de und auf Instagram unter [@deutscheleuchtenmanufaktur1862](https://www.instagram.com/deutscheleuchtenmanufaktur1862).

NOVEMBER 2026 – JANUAR 2027

Basiswissen Insolvenzrecht

12.11.2026, Online

Bilanzanalyse in Sanierungs- & Insolvenzfällen

19.11.2026, Online

Insolvenzanfechtung vermeiden
und abwehren

23.11.2026, Online

Immobilien in der Zwangsverwaltung
und in der Insolvenz

25.11.2026, Online

Künstliche Intelligenz in der
Insolvenzverwaltung

27.11.2026, Online

Rechtsfragen in der Sanierung

30.11. und 01.12.2026, Online

Das Nachlassinsolvenzverfahren

01.12.2026, Online

Insolvenzpraxis vertiefen: Rechte kennen,
Risiken vermeiden

02.12.2026, Online

Bilanzkosmetik & Bilanzmanipulation erkennen

03.12.2026, Online

Insolvenz und Sanierung von
Krankenhausbetrieben

04.12.2026, Online

Verbraucherinsolvenz &
Restschuldbefreiung

04.12.2026, Online

Verwaltervergütung optimieren

08.12.2026, Online

Einkommensteuer in der Insolvenz

15.12.2026, Online

e-Learning: Die Restschuldbefreiung

Flexibel, Online

e-Learning: Praxiswissen Insolvenzrecht

Flexibel, Online

e-Learning: Verbraucherinsolvenz und
Restschuldbefreiung

Flexibel, Online

Berufsrecht für Insolvenzverwalter - vom Ent-
wurf zur Praxis

25.01.2027, Online

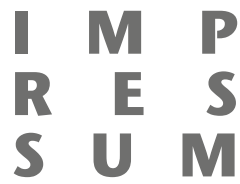
Insolvenzsteuerrecht

25.01.2027, Online

Insolvenztabelle

28.01.2027, Online





© 2026 FORUM · Institut für Management.
Alle Rechte vorbehalten.

FORUM · Institut für Management GmbH
Vangerowstraße 18
D-69115 Heidelberg
www.forum-institut.de

Schultze & Braun GmbH & Co. KG
Eisenbahnstraße 19–23
77855 Achern
www.schultze-braun.de

Fotos:
stock.adobe.com

Gestaltung: www.derzweiteblick.org

KRISE & CHANCE

Neues zu Restrukturierung und Insolvenz

